

Herr Bundespräsident Alain Berset
Eidgenössisches Departement des Innern

Elektronische Übermittlung an: sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 12. Juni 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG). «Länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen»

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligt sich die Frauenzentrale Zürich am Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) «Länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen», eröffnet am 2. März 2018.

Die 1914 gegründete Frauenzentrale Zürich unterstützt, vertritt und vernetzt die Anliegen von Frauen. Zum statutarischen Zweck gehört die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, Familie, Politik und Gesellschaft. Die Frauenzentrale Zürich hat als parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Dachverband 130 Kollektivmitglieder und rund 1'400 Einzelmitglieder.

Die Frauenzentrale Zürich begrüsst, dass der Bundesrat gesetzliche Anpassungen vornimmt, um die Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen zu verlängern. Damit wird einem gewichtigen Anliegen Rechnung getragen. Berufstätige Frauen, die von einer solchen, ausserordentlichen Situationen betroffen sind, sollen gestärkt werden.

Der Vorentwurf ist auf die Vorstösse zweier Parlamentarierinnen zurückzuführen, nämlich auf das Postulat von Frau Ständerätin Liliane Maury Pasquier (Sozialdemokratische Partei der Schweiz) «Länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen» (10.3523) und das Postulat von Frau alt Nationalrätin Franziska Teuscher (Grüne Partei der Schweiz) «Anspruch auf angemessenen Lohnersatz bei Aufschub des Mutterschaftsurlaubs» (10.4125). Der Bundesrat beantwortete beide Postulate in einem ausführlichen Bericht «Einkommen der Mutter bei Aufschub der Mutterschaftsentschädigung infolge längerem Spitalaufenthalts des neugeborenen Kindes» vom 28. April 2016. Unter Bezugnahme auf die Ergebnisse des Berichts reichte sodann die Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats die Motion «Länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen» (16.3631) ein.

Die soeben genannten Vorstösse weisen auf die folgende Problematik hin, welche im Übrigen schon bei der Einführung der Mutterschaftsentschädigung bekannt war (BBl 2002 7522, 7545 f.): Zwar kann die Mutter bei längerem Spitalaufenthalt des neu geborenen Kindes nach Art. 16c Abs. 2 EOG beantragen, dass die Mutterschaftsentschädigung erst beansprucht wird, wenn das Kind nach Hause kommt. Zwischen dem Zeitpunkt der Geburt und der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung erhält die Mutter aber keinen Lohnersatz. Die werdende Mutter trägt grundsätzlich das Risiko einer Einkommenslücke.

Der Bundesrat schlägt nun eine praktikable Lösung vor. Nach neu Art. 16c Abs. 2 EOG wird die Mutterschaftsentschädigung ab der Geburt entrichtet und die Dauer der Ausrichtung nach neu Art. 16c Abs. 3 EOG um die Zeit des Spitalaufenthalts bis zu 56 Tage verlängert. Der Zeitraum von 56 Tagen entspricht bewusst dem achtwöchigen Arbeitsverbot nach Art. 35a Abs. 3 ArG (Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; Arbeitsgesetz; SR 822.11), unter dessen Anwendungsbereich die meisten erwerbstätigen Frauen fallen. Die Frauenzentrale Zürich stellt sich klar hinter eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs in dieser Konstellation. Erwerbstätige Mütter, die von einem Spitalaufenthalt ihres Neugeborenen betroffen sind, wären wenigstens für diesen Zeitraum in finanzieller Hinsicht zusätzlich abgesichert.

Allerdings möchte die Frauenzentrale Zürich auch darauf hinweisen, dass die neue Regelung sehr restriktive ausgestaltet ist. Die in neu Art. 16c Abs. 3 lit. a EOG enthaltenen Voraussetzungen, nach welchen das Kind «unmittelbar nach der Geburt», «ununterbrochen» und für «mindestens drei Wochen» im Spital verweilen muss, damit ein Anspruch auf Verlängerung begründet wird, lassen sich sachlich nicht rechtfertigen. Sie sind zweckfremd.

Zum Ersten ist nicht ersichtlich, weshalb der Spitalaufenthalt unmittelbar nach der Geburt und ununterbrochen zu erfolgen hat. Sehr wohl ist es möglich, dass ein Spitalaufenthalt erst zu einem späteren Zeitpunkt oder nur punktuell erforderlich ist. Zum Zweiten ist die untere Grenze von drei Wochen zu hoch. Der übliche Aufenthalt einer Mutter im Spital nach einer Geburt dauert etwa zwischen zwei und vier Tagen (siehe die Broschüre «Ratgeber Wochenbett» des Universitätsspitals Zürich, Klinik für Geburtshilfe, 5. Aufl. 2016 S. 21). Auch bei schwereren Geburten wird der Aufenthalt von einer Woche in aller Regel nicht überschritten.

Die einschränkenden Voraussetzungen in neu Art. 16c Abs. 3 lit. a EOG sind den geltenden Voraussetzungen für den Aufschub des Mutterschaftsentschädigung in der Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV; SR 834.11) nachgeahmt. Die Gesetzgeberin sah bei Erlass des geltenden Art. 16c Abs. 2 EOG zum Aufschub der Mutterschaftsentschädigung bei Spitalaufenthalt noch keine Beschränkungen vor. Solche wurden erst durch den Bundesrat auf Verordnungsstufe eingeführt. Nach Art. 24 Abs. 1 lit. b EOV kann der Entschädigungsanspruch nur aufgeschoben werden, wenn das Neugeborene «kurz nach der Geburt» «mindestens drei Wochen» im Spital verbleiben muss. Diese Bestimmung wurde mit der Abweichung im Wortlaut, dass nun die Hospitalisation nicht bloss «kurz» nach der Geburt, sondern «unmittelbar» nach der Geburt erfolgt sein musste, in den Vorentwurf überführt.

Der erläuternde Bericht für das Vernehmlassungsverfahren schweigt sich zum Inhalt dieser restriktiven Voraussetzungen aus. Einzig findet Erwähnung, dass der geltende Anspruch auf Aufschub der Mutterschaftsentschädigung endet, wenn das Kind zuhause ankommt oder stirbt und die Verlängerung zu begrenzen ist (s. erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsverfahren vom 2. März 2018 des Bundesamts für Sozialversicherungen, S. 9 und 11). Es spricht

jedoch nichts dagegen, die Beendigung des Anspruchs auf Verlängerung im Sinn und Zweck der Neuregelung unmittelbar an die 56 Tage anzuknüpfen.

Nach unserer Auffassung rechtfertigt sich der Übertrag des hiervor besprochenen Verordnungsrechts auf Gesetzesstufe nicht. Gar könnten falsche Anreize in Zusammenhang mit der Verlängerung der Dauer der Mutterschaftsentschädigung geschaffen werden. Eine Unterbrechung des Spitalaufenthalts wird allenfalls vermieden, damit der Anspruch auf Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung nicht entfällt, was zu höheren Kosten im Gesundheitswesen führte.

Aus den hiervor genannten Gründen schlägt die Frauenzentrale Zürich vor, dass neu Art. 16c Abs. 3 EOG mit folgendem Wortlaut einzuführen ist:

«Die Dauer der Ausrichtung verlängert sich um die Dauer der Hospitalisierung des Neugeborenen **während der ersten 56 Tage**, ~~höchstens aber um 56 Tage~~, wenn:

- a. das Neugeborene ~~unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens~~ **mehr als eine** ~~drei~~ Wochen im Spital verweilen muss; und
- b. die Mutter nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.»

Die Frauenzentrale Zürich möchte zudem einbringen, dass die Neuregelung eine gewisse Einschränkung der Wahlfreiheit der Mutter zur Folge hat. Nach geltendem Recht konnte sie frei darüber entscheiden, ob sie einen Aufschub wünscht oder nicht. Eine zeitliche Begrenzung gab es nicht. Neu würde der Mutterschaftsurlaub in jedem Fall ab der Geburt beginnen. Insbesondere bei einem längeren Spitalaufenthalt des Kindes könnte es nach wie vor dem Wunsch der Mutter entsprechen, den Mutterschaftsurlaub aufschieben zu können, um noch etwas Zeit zuhause für die erste Einfindungszeit zu gewinnen. Nach neuer Regelung wäre die Mutter aber darauf angewiesen, hierfür unbezahlt Ferien beziehen zu können. Über einen Anspruch verfügt sie nicht mehr.

Des Weiteren ist die Frauenzentrale Zürich der Auffassung, dass eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei einer Hospitalisation des Kindes auch über acht Wochen gerechtfertigt werden könnte. Wie im erläuternden Bericht für das Vernehmlassungsverfahren dargelegt wird, sind es etwa 20 % der Fälle, die von einer längeren Hospitalisation betroffen sind (Erläuternder Bericht für das Vernehmlassungsverfahren, S. 10). Der versicherungsrechtliche Solidaritätsgedanke spräche gerade dafür, dass auch diejenigen Mütter, deren Neugeborene einen längeren Spitalaufenthalt benötigen, in die Versicherungsleistung einbezogen werden. In diesem Sinne appellieren wir, die Beschränkung auf 56 Tage zu überdenken.

Es versteht sich von selbst, dass der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz im gleichen Umfang wie der Entschädigungsanspruch verlängert wird. Die Frauenzentrale Zürich begrüsst die entsprechende Revision des Obligationenrechts.

Abschliessend unterstreicht die Frauenzentrale Zürich, dass es die Stossrichtung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu unterstützen gilt, bittet Sie aber, unsere weitergehenden Anliegen zu berücksichtigen, um den Zielen der Vorlage auch wirklich gerecht zu werden.

Freundliche Grüsse



Andrea Gisler, Präsidentin



Sandra Bieneck, Vorstandsmitglied